

# Der Stritte Articel.

## Von der Geschwornen beuehl.



Je Geschwornen / wie die seder zeit / von Uns gesordent, sollen dem Hauptman / Amptsverwalter / vnd Bergmeister / gebürlichen gehorsam laisten / Und was sie mit ihnen samptlich / oder inn sonderheyt schaffen / dem sollen sie getrewlich nachgehen / vnd geuolig sein / sich nach höchstem vermügen bevlissigen / damit sie selbst / diese Unsere Ordnung halten / auch mit andern dasselbe zuehuen verschaffen / was sie darüber gehandelt vermercken / on alle abschew / abschaffen / oder dem Bergmeister solches ansagen / an irer gemachten besoldung vñ lohne sich begnügen lassen / niemand darüber beschweren / Und sich sonst inn allen anderen sachen / Vehllen vnd Artickeln / so inn dieser Ordnung begriffen / vermuige derselben / vnd außerhalben deren nach wohergebrachten Bergwercks gebreuchen / vleißig verschwiegen / vnd vnuerweisslich halten. .

Es sollen auch die Geschwornen / auff ihren zugeygenten gespirgen notürftige befarung / vñ Erkundigung der Zechen personlich thun / Damit sie inn fürfallenden handlungen / lautern vnd guten bericht / aus eygnem wissen geben mügen / vnd nicht auff vermeynen bericht geben / darob uns r Hauptman / Amptsverwalter / vnd Bergmeister vleißig halten sollen.

## Von der Geschwornen besoldung vnd lohn.



Amst die Gewerken / durch die Geschwornen / mit ihrem Lehne / nicht übernommen / vnd zuklagen nicht verursachet / sol es ihres Lohnes halben gehalten / vnd ihnen wie hernach vorlaibt / gegeben werden.

B q Von einer